

Nichtamtliche Lesefassung des JSL

Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Bachelor of Arts Katholisch-Theologische Studien vom 16. Mai 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 28, S. 314–331), berichtigt am 12. September 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 88, S. 594–611), in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 25. Juni 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 44, Nr. 67, S. 598–601)

Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Bachelor of Arts Katholisch-Theologische Studien

Aufgrund von § 34 Absatz 1 Satz 3 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetzes – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 23. Februar 2011 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 5. Mai 2011 erteilt.

Inhalt

I. Inhalt und Struktur des Studiengangs

- § 1 Profil des Studiengangs
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Sprachkenntnisse
- § 5 Studienbeginn, Regelstudienzeit und ECTS-Punkte
- § 6 Studieninhalte

II. Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- § 7 Zweck und Umfang der Bachelorprüfung
- § 8 Erwerb von ECTS-Punkten
- § 9 Studienleistungen
- § 10 Studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 11 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 12 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 13 Schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren
- § 14 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungen unter Einsatz der Neuen Medien
- § 15 Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen
- § 16 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungen und Bildung der Modulnoten
- § 17 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen
- § 18 Orientierungsprüfung
- § 19 Zulassung und Anmeldung zur Bachelorarbeit
- § 20 Bachelorarbeit
- § 21 Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 22 Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen und der Bachelorarbeit
- § 23 Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung
- § 24 Urkunde und Zeugnis
- § 25 Bescheid und Bescheinigung bei Nichtbestehen der Bachelorprüfung

III. Prüfungsorgane und Durchführung der Prüfungen

- § 26 Prüfungsausschuss
- § 27 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 28 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 29 Rücktritt von Prüfungen
- § 30 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 31 Schutzfristen
- § 32 Nachteilsausgleich
- § 33 Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfristen

IV. Schlussbestimmungen

- § 34 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

I. Inhalt und Struktur des Studiengangs

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Der Studiengang Bachelor of Arts Katholisch-Theologische Studien soll die Studierenden dazu befähigen, theologische Fragestellungen zu verstehen, Zusammenhänge zu überblicken, und theologische Problemstellungen aufzugreifen, selbstständig zu analysieren und zu bearbeiten. Den Studierenden werden die Kompetenzen vermittelt, die erforderlich sind, um die erworbenen Fachkenntnisse in kirchlichen sowie insbesondere auch in außerkirchlichen Betätigungsfeldern fruchtbar zu machen, beispielsweise im Medien- und Verlagswesen oder in der Personalführung und -entwicklung. In den ersten beiden Fachsemestern (Orientierungsphase) werden die Studierenden in den Umgang mit theologischer Literatur und in die wissenschaftliche Arbeitsweise der Theologie eingeführt. Sie werden mit den Grundlagen der Biblischen, Historischen, Systematischen und Praktischen Theologie sowie der Philosophie und der Religionsphilosophie vertraut gemacht und gewinnen einen Überblick über die Bandbreite der theologischen Fächer, über deren jeweilige Gegenstände und über die fachspezifische Methodik. Aufbauend auf dem so vermittelten Grundlagenwissen werden im dritten bis sechsten Fachsemester (Vertiefungsphase) zentrale theologische Fragestellungen behandelt. Dies geschieht im Rahmen von thematisch ausgerichteten Modulen, zu denen die einzelnen theologischen Fächer ihren je spezifischen Beitrag leisten. Die Studierenden lernen die Bedeutung der theologischen Fächer im Kontext theologischer Fragestellungen kennen und werden angeleitet, in der Zusammenschau unterschiedlicher Fachperspektiven eigenständige Antworten auf theologische Fragen der Gegenwart zu geben. Daneben wird den Studierenden Raum geboten, durch frei wählbare Veranstaltungen die erworbenen theologischen Kenntnisse und Kompetenzen mit berufspraktischen Anforderungen oder fachwissenschaftlichen Grundlagen nichttheologischer Fächer zu verknüpfen. Die Flexibilität in der Kombinierbarkeit der Wahlveranstaltungen eröffnet die Möglichkeit zu individueller Schwerpunktsetzung je nach wissenschaftlicher Interessenlage oder angestrebtem Berufsfeld.

(2) Der Bachelorstudiengang Katholisch-Theologische Studien ist modular aufgebaut. Die Module werden, sofern sie nicht lediglich Studienleistungen beinhalten, mit einer Modulabschlussprüfung oder mit einer oder mehreren Modulteilprüfungen abgeschlossen.

(3) Die studienbegleitend abzulegende Bachelorprüfung (§ 7) bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiengangs Katholisch-Theologische Studien.

§ 2 Akademischer Grad

(1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird von der Theologischen Fakultät der nichtkanonische akademische Grad Bachelor of Arts (abgekürzt: B.A.) im Fach Katholisch-Theologische Studien verliehen.

(2) Als nichtkanonischer, das heißt kirchlich nicht anerkannter akademischer Grad qualifiziert der Bachelor of Arts nicht für den Dienst als Priester oder Pastoralreferent/Pastoralreferentin und in der Regel auch nicht für andere pastorale Berufe.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Immatrikulation im Bachelorstudiengang Katholisch-Theologische Studien ist der Nachweis der Hochschulreife. Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Albert-Ludwigs-Universität geregelt.

§ 4 Sprachkenntnisse

(1) Für den Bachelorstudiengang Katholisch-Theologische Studien werden geprüfte Kenntnisse in den klassischen Sprachen Latein und Griechisch verlangt. Die Kenntnisse der lateinischen Sprache müssen mindestens dem Niveau des Latinums entsprechen. In Griechisch werden Kenntnisse verlangt, die zur Lektüre des neutestamentlichen Urtextes befähigen. Der Nachweis dieser Sprachkenntnisse muss bis zum Beginn der Vertiefungsphase (§ 1 Absatz 1 Satz 5) erfolgen. Er wird durch Vorlage staatlicher Zeugnisse (Latinum, Graecum), universitärer Prüfungszeugnisse oder gleichwertiger Nachweise erbracht.

(2) Der Erwerb von Hebräischkenntnissen wird empfohlen.

§ 5 Studienbeginn, Regelstudienzeit und ECTS-Punkte

(1) Das Studium im Bachelorstudiengang Katholisch-Theologische Studien kann im Sommer- und im Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit sechs Semester. Der Studiengang hat einen Leistungsumfang von 180 ECTS-Punkten; hiervon entfallen 20 ECTS-Punkte auf den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) bzw. fachorientierte Kompetenzen. Gemäß dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) entspricht im Bachelorstudiengang Katholisch-Theologische Studien ein ECTS-Punkt einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(3) Bei Bedarf werden im Einzelfall bis zu zwei Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet, wenn sie für den Erwerb der gemäß § 4 Absatz 1 erforderlichen Sprachkenntnisse verwendet wurden; die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.

§ 6 Studieninhalte

(1) Der Bachelorstudiengang Katholisch-Theologische Studien gliedert sich in eine Orientierungsphase, bestehend aus dem ersten und zweiten Fachsemester, mit einem Leistungsumfang von 60 ECTS-Punkten und eine Vertiefungsphase, die sich vom dritten bis sechsten Fachsemester erstreckt und einen Leistungsumfang von 120 ECTS-Punkten hat.

(2) Am Bachelorstudiengang Katholisch-Theologische Studien sind folgende Fächergruppen und Fächer beteiligt:

1. Fächergruppe Biblische und Historische Theologie:
 - Alttestamentliche Literatur und Exegese
 - Neutestamentliche Literatur und Exegese
 - Alte Kirchengeschichte und Patrologie
 - Mittlere und Neuere Kirchengeschichte/Frömmigkeitsgeschichte und Kirchliche Landesgeschichte
 - Christliche Archäologie und Kunstgeschichte
2. Fächergruppe Systematische Theologie:
 - Philosophie
 - Christliche Religionsphilosophie
 - Fundamentaltheologie/Religionsgeschichte
 - Dogmatik
 - Liturgiewissenschaft
 - Moraltheologie
3. Fächergruppe Praktische Theologie:
 - Pädagogik und Katechetik
 - Pastoraltheologie
 - Christliche Gesellschaftslehre
 - Caritaswissenschaft und Christliche Sozialarbeit
 - Kirchenrecht und Kirchliche Rechtsgeschichte.

(3) Die nachfolgend in Tabelle 1 und Tabelle 2 aufgeführten Module sind nach Maßgabe der Regelungen in den Absätzen 4 bis 8 zu absolvieren. Die in den einzelnen Modulen belegbaren Lehrveranstaltungen werden im jeweils geltenden Modulhandbuch näher beschrieben.

Tabelle 1: Module der Orientierungsphase (erstes und zweites Fachsemester)

Modul Lehrveranstaltung	Art	P/WP	ECTS- Punkte	Studienleistungen/ Prüfungsleistungen
M 0 Wissenschaftliche und berufspraktische Einführung				
Kommunikation	V/K/Ü	P	4	SL
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	S/Ü	WP	4	PL: Referat und/ oder Hausarbeit

M 1 Einführung in die Theologie aus biblischer Sicht				
Einleitung in das Alte Testament	V/K	P	9	PL: mündlich oder schriftlich
Hermeneutik, Zentralthemen Altes Testament	V/K	P		
Einleitung in das Neue Testament	V/K	P		
Hermeneutik, Zentralthemen Neues Testament	V/K	P		
Neutestamentliche Zeitgeschichte	V/K	P		
Methoden der Exegese: Altes Testament oder Neues Testament	S	WP	4	PL: Referat und/oder Hausarbeit
M 2 Einführung in die Theologie aus historischer Sicht				
Einführung in die Kirchengeschichte	V/K/Ü	P	4	PL: mündlich oder schriftlich
Zentralthemen der alten oder der mittleren und neueren Kirchengeschichte	S	WP	4	PL: Referat und/oder Hausarbeit
M 3 Einführung in die Systematische Theologie				
Einführung in die christliche Glaubenslehre	V/K/S	P	6	PL: mündlich oder schriftlich
Theologische Erkenntnis- und Prinzipienlehre	V	P		
Einführung in die Liturgiewissenschaft	V	P	7	PL: mündlich oder schriftlich
Einführung in die Religionsgeschichte	V	P		
Einführung in die Moralthologie	V	P		
M 4 Einführung in die Praktische Theologie				
Basiswissenskurs Praktische Theologie	V/K	P	10	PL: mündlich oder schriftlich
Grundlagenveranstaltung	V/K	P		
M 5 Einführung in philosophische Grundfragen der Theologie				
Einführung in die Philosophie I	V/K/S	P	8	PL: mündlich oder schriftlich
Einführung in die Philosophie II	V/K/S	P		
Einführung in die Religionsphilosophie	V/K/S	P		

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Veranstaltung; P = Pflicht; WP = Wahlpflicht; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung; V = Vorlesung; K = Kolloquium; Ü = Übung; S = Seminar; var. = variabel

Tabelle 2: Module der Vertiefungsphase (drittes bis sechstes Fachsemester)

Modul Lehrveranstaltung	Art	P/WP	ECTS-Punkte	Studienleistungen/ Prüfungsleistungen
M 6 Welt und Mensch als Schöpfung Gottes				
Schöpfung und Mensch im Alten Testament	V	P	10	PL: mündlich oder schriftlich
Mensch und Schöpfung im Neuen Testament	V	P		
Naturphilosophie	V/S	P		
Philosophische Anthropologie	V/S	P		
Alleinheitsdenken und Schöpfungsdifferenz	V	P		
Schöpfungslehre/Theologische Anthropologie	V	P		
Sexualethik und Ethik der Lebensformen	V	P		

M 7 Gotteslehre					
Zentrale Gottesbilder im Alten Testament	V/K	P	10	PL: mündlich oder schriftlich	
Gottesverkündigung Jesu	V/K	P			
Entwicklung der Gotteslehre	V	P			
Philosophische Gotteslehre	V/K/S	P			
Theo- und Anthropodizee	V/K	P			
Trinitätslehre	V/K	P			
M 8 Die biblische Botschaft von der Gottesherrschaft und das Bekenntnis zu Jesus Christus					
Königtum Gottes und messianische Erwartung	V	P	10	PL: mündlich oder schriftlich	
Jesus – Bote der Basileia Gottes	V	P			
Christologische Streitigkeiten bis zum Konzil von Chalzedon	V	P			
Grundlagen der Christologie und Soteriologie	V	P			
Selbstoffenbarung und nichtchristliche Jesusdeutung	V	P			
M 9 Wege christlichen Denkens und Lebens					
Paradigma „Alte Kirche“	V	P	10	PL: mündlich oder schriftlich	
Paradigma „Kirchengeschichte des Mittelalters und der Neuzeit“	V	P			
Einführung in die christliche Ikonographie	V/K	P			
Theologie des geistlichen Lebens	V	P			
M 10 Die Kirche als Mysterium und als Volk Gottes					
Anfänge der Kirche im Neuen Testament	V/K	P	10	PL: mündlich oder schriftlich	
Kirchenverständnis in Mittelalter und Neuzeit	V/K	P			
Theologie und Liturgie der Eucharistie	V/K	P			
Ekklesiologie: Dogmatische Grundlegung	V/K	P			
Ekklesiologie: Pastoraltheolog. Konkretionen	V/K	P			
Ekklesiologie: Kirchenrechtliche Konkretionen	V/K	P			
M 11 Dimensionen und Vollzüge des Glaubens (WP: alternativ zu M 13)					
Gebet, Gottesdienst, Feste im biblischen Israel	V/K	WP	9	PL: mündlich oder schriftlich	
Glaubensvollzüge in frühchristlicher Zeit	V/K	WP			
Feier der christlichen Initiation	V/K	WP			
Einführung in Sakramentenpastoral/-katechese	V/K	WP			
Sakramentenrecht	V/K	WP			
Einführung in die Homiletik	V/K	WP	1	SL	
M 12 Christliches Handeln in der Verantwortung für die Welt					
Politische Philosophie	V/S	P	10	PL: mündlich oder schriftlich	
Einführung in die philosophische Ethik	V/S	P			
Bioethik	V/K	P			
Grundlagen der christlichen Sozialethik	V/K/S	P			
Kirche und Staat	V/K	P			

M 13 Christ werden in heutiger Kultur und Gesellschaft (WP: alternativ zu M 11)				
Grundfragen religiösen Lehrens und Lernens	V	WP	10	PL: mündlich oder schriftlich
Jugendarbeit und Erwachsenenbildung	V/S	WP		
Bild und Religion	V	WP		
Gebet und Zeit in der Liturgie	V	WP		
Aktuelle Fragen christlicher Kulturentwicklung	K	WP		
M 14 Das Christentum im Verhältnis zum Judentum und zu den Religionen				
Religion und Gottesverständnis im frühen Judentum	V/K	P	10	PL: mündlich oder schriftlich
Botschaft Jesu vom Reich Gottes	V/K	P		
Einführung in die Weltreligionen	V	P		
Religionstheologie	V/Ü	P		
Philosophie der Religionen	V/S	P		
B 1 Hauptseminare				
Theologisches Hauptseminar	S	WP	5	PL: Referat oder Hausarbeit
Hauptseminar gemäß Schwerpunktsetzung	S	WP	5	PL: i.d.R. Referat und/oder Hausarbeit
B 2 Berufsbezogener oder fachwissenschaftlicher Schwerpunkt				
Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl	var.	WP	20	SL: variabel
B 3 Bachelorarbeit				
Bachelorarbeit	–	P	10	PL: Bachelorarbeit

(4) In der Orientierungsphase, das heißt im ersten und zweiten Fachsemester sind die in Absatz 3 in Tabelle 1 aufgeführten Module M 0 bis M 5 in beliebiger Reihenfolge zu absolvieren. Die mit P gekennzeichneten Lehrveranstaltungen (Pflichtveranstaltungen) müssen absolviert werden. Bei den mit WP gekennzeichneten Lehrveranstaltungen (Wahlpflichtveranstaltungen) kann aus dem zum jeweiligen Modul gehörigen Angebot an Lehrveranstaltungen gewählt werden.

(5) In der Vertiefungsphase sind im dritten bis sechsten Fachsemester die in Absatz 3 in Tabelle 2 aufgeführten Module zu absolvieren. Mit Ausnahme der Module M 11 Dimensionen und Vollzüge des Glaubens und M 13 Christ werden in heutiger Kultur und Gesellschaft, von denen nach Wahl des/der Studierenden nur eines zu absolvieren ist, sind alle Module zu absolvieren. Die Module können mit Ausnahme des Moduls Bachelorarbeit in beliebiger Reihenfolge absolviert werden. Voraussetzung für die Belegung der Module der Vertiefungsphase sind die erfolgreiche Absolvierung von drei beliebigen Modulen der Orientierungsphase sowie der Nachweis der gemäß § 4 erforderlichen Sprachkenntnisse.

(6) Im Rahmen des Moduls B 1 Hauptseminare sind zwei Hauptseminare zu absolvieren. Mindestens eines dieser Hauptseminare ist in einer theologischen Disziplin der in Absatz 2 aufgeführten Fächergruppen zu absolvieren (theologisches Hauptseminar). Das andere Hauptseminar kann im Sinne der individuellen Schwerpunktsetzung im Modul B 2 Berufsbezogener oder fachwissenschaftlicher Schwerpunkt gemäß Absatz 7 entweder als weiteres theologisches Hauptseminar aus derselben oder einer anderen Fächergruppe des Absatzes 2 oder auch als nichttheologisches Hauptseminar aus dem Lehrangebot einer anderen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität frei gewählt werden.

(7) Im Modul B 2 Berufsbezogener oder fachwissenschaftlicher Schwerpunkt sind insgesamt 20 ECTS-Punkte zu erwerben. Diese können insbesondere im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen durch die Belegung von Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität (ZfS) erworben werden. Alternativ oder kumulativ kann der/die Studierende auch Lehrveranstaltungen theologischer oder nichttheologischer Studiengänge entsprechend seiner/ihrer wissenschaftlichen Schwerpunktsetzung absolvieren. Bis zu 10 ECTS-Punkte können durch die Absolvierung geeigneter Berufspraktika nach Maßgabe der Regelungen in Absatz 8 abgedeckt werden.

(8) Um Einblick in typische Berufsfelder von Bachelorabsolventen/Bachelorabsolventinnen des Fachs Katholische Theologie zu gewinnen, können die Studierenden ein Berufspraktikum bei einer geeigneten öffentlichen oder privaten Einrichtung absolvieren. Das Berufspraktikum hat einen Leistungsumfang von 5

bis 10 ECTS-Punkten und damit einen zeitlichen Umfang von mindestens 150 und höchstens 300 Stunden. Vor der Ableistung des Berufspraktikums hat der/die Studierende die Genehmigung des Prüfungsausschusses einzuholen. In der Genehmigung ist festzulegen, wie viele Stunden des Berufspraktikums auf die Abfassung des schriftlichen Praktikumsberichts entfallen. Voraussetzung für den Erwerb von ECTS-Punkten im Rahmen eines Berufspraktikums ist, dass der/die Studierende durch eine entsprechende Bescheinigung der Einrichtung nachweist, praktische Tätigkeiten im vorgesehenen zeitlichen Umfang abgeleistet zu haben, und einen schriftlichen Praktikumsbericht vorlegt. Der Prüfungsausschuss kann die Genehmigung von Berufspraktika auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses übertragen.

II. Studienleistungen und Prüfungsleistungen

§ 7 Zweck und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der/die Studierende die im Bachelorstudien-gang Katholisch-Theologische Studien vermittelten Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines/ihrer Fachs überblickt und kritisch beurteilen kann und außerdem die Fähigkeit besitzt, dessen wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.
- (2) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen (Modulabschluss- oder Modulteilprüfungen) und der Bachelorarbeit.
- (3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen und die Bachelorarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Darüber hinaus müssen alle in den zu belegenden Modulen für die geforderten Studien- und Prüfungsleistungen vergebenen ECTS-Punkte erworben worden sein.

§ 8 Erwerb von ECTS-Punkten

- (1) Die den einzelnen Modulen, Lehrveranstaltungen oder sonstigen Leistungen zugeordneten ECTS-Punkte werden vergeben, wenn jeweils alle geforderten Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen erbracht wurden.
- (2) Art, Zahl und Umfang der Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den der jeweiligen Lehrveranstaltung bzw. dem jeweiligen Modul zugeordneten ECTS-Punkten entspricht.

§ 9 Studienleistungen

- (1) Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von dem/der Studierenden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden; sie können auch in der regelmäßigen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung bestehen. Welche Studienleistungen zu erbringen sind und welche dieser Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung nachzuweisen sind, ist im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und wird den Studierenden spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben.
- (2) Die Studienleistungen sind von dem Leiter/der Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten, aber nicht notwendigerweise auch zu benoten.

§ 10 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in Form von Modulprüfungen erbracht. Modulprüfungen sind entweder Modulabschlussprüfungen, in denen jeweils alle Komponenten eines Moduls abgeprüft werden, oder Modulteilprüfungen in einer oder mehreren Komponenten eines Moduls. Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch geregelt und werden den Studierenden spätestens zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.
- (2) Sind die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht, können in diesem Modul keine weiteren Prüfungen absolviert werden.

§ 11 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen (Prüfungsgespräche) und Referate. Mündliche Prüfungsleistungen werden in Deutsch oder in der Sprache erbracht, in der die zugehörigen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden.
- (2) Durch mündliche Prüfungen soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie über ein dem Stand seines/ihrer Bachelorstudiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.
- (3) Mündliche Prüfungen werden in der Regel als Einzelprüfung vor einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines Beisitzers/einer Beisitzerin abgelegt. Zulässig sind auch Gruppenprüfungen mit bis zu vier Prüflingen, die vor mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen abgelegt werden. Hierbei wird jeder Prüfling grundsätzlich nur von einem Prüfer/einer Prüferin geprüft. Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling mindestens 15 und höchstens 20 Minuten. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 16 hört der Prüfer/die Prüferin im Falle einer Kollegialprüfung den anderen Prüfer/die andere Prüferin bzw. die anderen Prüfer/Prüferinnen an, andernfalls den Beisitzer/die Beisitzerin.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von den Prüfern/Prüferinnen bzw. dem Prüfer/der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin zu unterzeichnen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.
- (5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer/Zuhörerinnen zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigem Grund oder auf Antrag des Prüflings sind studentische Zuhörer/Zuhörerinnen auszuschließen.
- (6) Durch ein Referat soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie in der Lage ist, sich im Rahmen eines Vortrags mit einem bestimmten Gegenstand seines/ihrer Fachgebiets wissenschaftlich auseinanderzusetzen. Die Dauer eines Referats soll 15 Minuten nicht unterschreiten und 30 Minuten nicht überschreiten.

§ 12 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren (schriftliche Aufsichtsarbeiten), Hausarbeiten, Essays und Protokolle. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in Deutsch oder in der Sprache zu erbringen, in der die zugehörigen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden. Die Bearbeitung einer Klausur mit nicht deutschsprachiger Aufgabenstellung kann in Deutsch erfolgen.
- (2) In einer Klausur soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines/ihrer Fachs die gestellten Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.
- (3) Die Dauer von Klausuren soll sich an der Vorgabe orientieren, dass für einen ECTS-Punkt eine Bearbeitungszeit von maximal 30 Minuten vorgesehen wird. Die Dauer von Klausuren soll in der Orientierungsphase höchstens 60 Minuten und in der Vertiefungsphase höchstens 120 Minuten betragen. Die Termine für Klausuren sowie die zulässigen Hilfsmittel werden den Studierenden vom Prüfungsamt mindestens drei Wochen vorher in geeigneter Form bekanntgegeben.
- (4) In einer Hausarbeit oder einem Essay soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie in der Lage ist, sich in schriftlicher Form mit einem bestimmten Gegenstand seines/ihrer Fachgebiets wissenschaftlich auseinanderzusetzen.
- (5) In einem Protokoll soll der/die Studierende in Form eines schriftlichen Berichts nachweisen, dass er/sie mit Erfolg an einem Seminar, Projekt oder Praktikum teilgenommen hat.
- (6) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten; entfallen hiervon mindestens zwei Wochen auf die vorlesungsfreie Zeit, soll das Bewertungsverfahren insgesamt nicht länger als sechs Wochen dauern. Der Prüfungsausschuss legt jeweils zu Beginn des Semesters die Termine für den Abschluss der Bewertungsverfahren der schriftlichen Prüfungsleistungen und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse fest, so dass gewährleistet ist, dass die Studierenden die Anmeldefristen für die Wiederholungsprüfungen im folgenden Semester einhalten können. Der Prüfungsausschuss kann die Festlegung der Termine dem/der Vorsitzenden übertragen.

§ 13 Schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren

(1) Schriftliche Prüfungen in Form von Klausuren können ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten er für zutreffend hält (Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren). Die Prüfungsaufgaben müssen sich auf den Lehrstoff des jeweiligen Moduls beziehen und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Es sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. Bei der Erstellung der Prüfungsfragen durch mindestens zwei Prüfer/Prüferinnen gemäß § 27 ist festzulegen, welche Antworten als richtig anerkannt werden; dabei ist darauf zu achten, dass keine fehlerhaften Prüfungsaufgaben ausgegeben werden. Die Prüfungsaufgaben sind von den Prüfern/Prüferinnen vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses nochmals zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 2 offensichtlich fehlerhaft sind. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, dürfen diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht berücksichtigt werden. Die Anzahl der Prüfungsaufgaben verringert sich entsprechend. Bei der Bewertung der Klausur gemäß Satz 1 ist von der verringerten Anzahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verringerung der Anzahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken. Eine Prüfungsaufgabe ist insbesondere dann offensichtlich fehlerhaft, wenn sie bereits ihrem Wortlaut nach unverständlich, widersprüchlich oder mehrdeutig ist oder wenn die nach dem Lösungsvorschlag als zutreffend anzukreuzende Antwort in Wahrheit falsch ist.

(2) Klausuren gemäß Absatz 1 Satz 1, die aus Einfachauswahlaufgaben (genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen ist zutreffend) bestehen, sind bestanden, wenn der Prüfling insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn der Anteil der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen nicht mehr als 20 Prozent unter den durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge der jeweiligen Modulprüfung liegt. Hat der Prüfling die für das Bestehen der Klausur gemäß Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“, wenn er mindestens 75 Prozent,

„gut“, wenn er mindestens 50 Prozent, jedoch weniger als 75 Prozent,

„befriedigend“, wenn er mindestens 25 Prozent, jedoch weniger als 50 Prozent,

„ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

(3) Für Klausuren gemäß Absatz 1 Satz 1, die aus Mehrfachauswahlaufgaben (eine unbekannte Anzahl x , die zwischen null und n liegt, von insgesamt n Antwortvorschlägen ist zutreffend) bestehen, gelten die Regelungen des Absatzes 2 mit der Maßgabe, dass statt des Verhältnisses der zutreffend beantworteten Prüfungsfragen zur Gesamtzahl der Prüfungsfragen das Verhältnis der vom Prüfling erreichten Summe der Rohpunkte zur erreichbaren Höchstleistung maßgeblich ist. Je Mehrfachauswahlaufgabe wird dabei eine Bewertungszahl festgelegt, die der Anzahl der Antwortvorschläge (n) entspricht und die mit einem Gewichtungsfaktor für die einzelne Mehrfachauswahlaufgabe multipliziert werden kann. Der Prüfling erhält für eine Mehrfachauswahlaufgabe eine Grundwertung, die bei vollständiger Übereinstimmung der vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschläge mit den als zutreffend anerkannten Antworten der Bewertungszahl entspricht. Für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort wird ein Punkt für die Grundwertung vergeben. Wird ein als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling nicht ausgewählt oder wird ein nicht als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling ausgewählt, wird jeweils ein Minuspunkt für die Grundwertung vergeben; die Grundwertung einer Frage kann null Punkte jedoch nicht unterschreiten. Die Rohpunkte errechnen sich aus der Grundwertung multipliziert mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor der Mehrfachauswahlaufgabe. Die insgesamt erreichbare Höchstleistung errechnet sich aus der Summe der Produkte aller Bewertungszahlen mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor aller Mehrfachauswahlaufgaben.

(4) Gehen die Aufgaben nicht alle mit der gleichen Gewichtung in die Gesamtbewertung ein, so ist für jede einzelne Prüfungsaufgabe die Gewichtung auf dem Aufgabenblatt anzugeben.

(5) Bei Klausuren, die nur teilweise im Antwortwahlverfahren abgenommen werden, gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 nur für den jeweils betroffenen Teil der Klausur.

(6) Übersteigt die Zahl der gemäß Absatz 1 Satz 6 zu eliminierenden Prüfungsaufgaben 15 Prozent der Gesamtzahl der Prüfungsaufgaben nach dem Antwortwahlverfahren, so ist die Klausur insgesamt zu wiederholen; dies gilt auch für Klausuren, die nur zum Teil aus Prüfungsaufgaben nach dem Antwortwahlverfahren bestehen, wenn dieser Teil mit einer Gewichtung von 15 Prozent oder mehr in die Note für die Gesamtprüfungsleistung einfließt.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 14 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungen unter Einsatz der Neuen Medien

(1) Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen können unter Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien (Neue Medien) erbracht werden, sofern dafür die technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen vorliegen; in Betracht kommen insbesondere Online-Prüfungen und elektronische Klausuren. Studienbegleitende Prüfungen können auch als Distanzprüfungen an anderen Einrichtungen, insbesondere an anderen Hochschulen, durchgeführt werden (beispielsweise als Online-Prüfung, im Wege einer Videokonferenz oder unter Einsatz des Shared Whiteboard).

(2) Für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 gelten §§ 9 bis 13 entsprechend. Der Prüfungsausschuss hat zu gewährleisten, dass die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden. Insbesondere müssen eine Identitätskontrolle der Studierenden sowie die Einhaltung der an der Albert-Ludwigs-Universität üblichen Prüfungsstandards (beispielsweise Ausschluss von nicht erlaubten Hilfsmitteln, zeitliche Parallelität zwischen Distanzprüfungen und Prüfungen an der Theologischen Fakultät, Aufsichtsverpflichtung) gesichert sein.

(3) Sind Studien- oder Prüfungsleistungen in Form von elektronischen Klausuren zu erbringen, wird den Studierenden im Rahmen der betreffenden Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Elektronische Klausuren gelten als schriftliche Aufsichtsarbeiten.

§ 15 Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

(1) Für die studienbegleitenden Prüfungen (Modulprüfungen) legt der Prüfungsausschuss Fristen fest, innerhalb derer die Anmeldung erfolgen muss, und gibt diese den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt.

(2) Zu den studienbegleitenden Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Bachelor of Arts Katholisch-Theologische Studien immatrikuliert ist und sich zur Prüfung form- und fristgemäß angemeldet hat,
2. seinen Prüfungsanspruch in einem Bachelorstudiengang im Fach Katholische Theologie noch nicht verloren hat,
3. sich nicht bereits in einem Bachelorstudiengang im Fach Katholische Theologie in einem Prüfungsverfahren befindet und
4. das Vorliegen der für die jeweilige studienbegleitende Prüfung festgelegten Voraussetzungen nachweist.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann die Entscheidung dem/der Vorsitzenden übertragen. Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Die Entscheidung über die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung ist dem/der Studierenden mitzuteilen. Eine Ablehnung des Zulassungsantrags ist dem/der Studierenden schriftlich mitzuteilen und mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn der/die Studierende zum Zeitpunkt der Erbringung der Prüfungsleistungen nicht mehr im Studiengang Bachelor of Arts Katholisch-Theologische Studien an der Albert-Ludwigs-Universität immatrikuliert oder aus wichtigem Grund beurlaubt ist.

(5) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn sie durch falsche Angaben erschlichen wurde oder nachträglich Tatsachen eingetreten sind oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.

§ 16 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungen und Bildung der Modulnoten

(1) Die Noten für die einzelnen studienbegleitenden Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt.

(2) Jede Prüfung wird mit einer der folgenden Noten bewertet:

- | | | | | |
|---|---|----------|---|---|
| 1 | = | sehr gut | = | eine hervorragende Leistung |
| 2 | = | gut | = | eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt |

3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Absenken der Note um 0,3 gebildet werden. Ausgeschlossen sind dabei die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3.

(3) Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder eine einzige Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung bzw. der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so errechnet sich die Note des Moduls aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Modulteilprüfungen. Die Gewichtung der Modulteilprüfungen erfolgt nach der Anzahl der ECTS-Punkte für die einzelnen Modulteilprüfungen. Jede der einzelnen Modulteilprüfungen muss mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet sein. Bei der Berechnung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis	1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von	1,6 bis 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt von	2,6 bis 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von	3,6 bis 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt über	4,0	=	nicht ausreichend

§ 17 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Jeweils eine nicht bestandene studienbegleitende Prüfungsleistung aus der Orientierungsphase und aus der Vertiefungsphase kann zweimal wiederholt werden; dies gilt nicht für Orientierungsprüfungsleistungen.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist in dem auf die nicht bestandene studienbegleitende Prüfung folgenden Semester im Rahmen des gemäß Satz 3 festgesetzten Termins abzulegen. Zwischen der Bekanntgabe des Ergebnisses der nicht bestandenen studienbegleitenden Prüfung und der Wiederholungsprüfung muss in der Regel mindestens ein Monat liegen. Der Prüfungsausschuss legt im Benehmen mit den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen die Termine für Wiederholungsprüfungen fest und gibt diese den Studierenden in geeigneter Form rechtzeitig bekannt; er kann die Entscheidung und die Bekanntgabe auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende übertragen. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden für die Wiederholungsprüfung einen anderen als den gemäß Satz 3 festgelegten Termin innerhalb des auf die nicht bestandene studienbegleitende Prüfung folgenden Semesters bestimmen.

(3) Wird die Frist für die Wiederholung einer nicht bestandenen studienbegleitenden Prüfung versäumt, so gilt die Wiederholungsprüfung als nicht bestanden, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(4) Die Wiederholung bestandener studienbegleitender Prüfungsleistungen ist nicht zulässig.

§ 18 Orientierungsprüfung

(1) In der Orientierungsprüfung hat der/die Studierende nachzuweisen, dass er/sie sich die für den Bachelorstudiengang Katholisch-Theologische Studien grundlegenden Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat und somit den Anforderungen dieses Studiengangs voraussichtlich gerecht werden wird.

(2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die Modulteilprüfungen im Modul Einführung in die Systematische Theologie jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Die Orientierungsprüfung muss bis zum Ende des zweiten Fachsemesters bestanden sein. Wurden Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung nicht bestanden, können sie einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Werden die Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Fachsemesters erbracht, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(4) Ist die Orientierungsprüfung bestanden, wird dem/der Studierenden hierüber auf Antrag vom Prüfungsamt eine Bescheinigung ausgestellt. Die Bescheinigung wird unter dem Datum der letzten Orientierungsprüfungsleistung ausgestellt und mit dem Siegel der Theologischen Fakultät versehen und ist von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 19 Zulassung und Anmeldung zur Bachelorarbeit

- (1) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass der/die Studierende
1. an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Bachelor of Arts Katholisch-Theologische Studien immatrikuliert ist und form- und fristgerecht die Zulassung zur Bachelorarbeit beantragt hat,
 2. in diesem Studiengang mindestens 140 ECTS-Punkte erworben hat,
 3. im Bachelorstudiengang im Fach Katholische Theologie seinen/ihren Prüfungsanspruch noch nicht verloren und keine Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat und
 4. sich nicht an einer anderen Hochschule im Bachelorprüfungsverfahren dieses oder eines äquivalenten Studiengangs befindet.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist von dem/der Studierenden schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Er soll spätestens drei Monate nach Ablegung der letzten Modulprüfung gestellt werden. Dem Antrag sind beizufügen:
1. Nachweise, dass der/die Studierende die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 erfüllt, und
 2. eine Erklärung darüber, ob der/die Studierende im Bachelorstudiengang im Fach Katholische Theologie bereits eine Bachelorprüfung nicht bestanden hat und/oder sich derzeit in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann die Entscheidung dem/der Vorsitzenden übertragen. Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Dem/Der Studierenden ist die Entscheidung über die Zulassung innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn der/die Studierende zum Zeitpunkt der Bearbeitung und Bewertung der Bachelorarbeit nicht mehr im Studiengang Bachelor of Arts Katholisch-Theologische Studien an der Albert-Ludwigs-Universität immatrikuliert oder aus wichtigem Grund beurlaubt ist.
- (5) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn sie durch falsche Angaben erschlichen wurde oder nachträglich Tatsachen eingetreten sind oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.

§ 20 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, in der der/die Studierende zeigen soll, dass er/sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema aus dem Fach Katholische Theologie selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Gruppenarbeiten sind nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses zulässig. Der individuelle Beitrag muss in jedem Fall klar abgrenzbar, bewertbar und benotbar sein.
- (3) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt zwei Monate. Für die Bachelorarbeit werden 10 ECTS-Punkte vergeben. Themenstellung und Betreuung sind auf die Bearbeitungszeit abzustellen. Ist ein Studierender/eine Studierende wegen Krankheit innerhalb der letzten beiden Wochen der Bearbeitungszeit an der Bearbeitung der Bachelorarbeit gehindert, kann auf schriftlichen Antrag die Bearbeitungszeit um höchstens zwei Wochen verlängert werden. Der Antrag ist unverzüglich unter Beifügung eines ärztlichen Attests, das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, beim Prüfungsausschuss zu stellen. In Zweifelsfällen kann ein Attest eines/einer vom Prüfungsausschuss benannten Arztes/Ärztin verlangt werden. Im Fall des Todes oder schwerer Krankheit eines/einer nahen Angehörigen des/der Studierenden gilt Satz 3 entsprechend; dem gemäß Satz 4 zu stellenden Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen.
- (4) Die Bachelorarbeit ist in einer der in § 6 Absatz 2 aufgeführten Fächergruppen anzufertigen. Das Thema der Bachelorarbeit wird von einem Prüfer/einer Prüferin gemäß § 27 Absatz 1 Satz 2 gestellt. Dem/Der Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für die Auswahl des Themas und des Betreuers/der Betreuerin Vorschläge zu machen. Ein Rechtsanspruch auf Bestellung eines bestimmten Betreuers/einer bestimmten Betreuerin besteht nicht. Der Prüfer/Die Prüferin meldet den Themenvorschlag dem Prü-

fungsausschuss; durch die Meldung besteht die Verpflichtung zur Betreuung der Bachelorarbeit. Auf Antrag sorgt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der/die Studierende spätestens vier Wochen nach Antragstellung ein Thema erhält. Das Thema der Bachelorarbeit wird vom Prüfungsausschuss vergeben. Die Ausgabe des Themas an den Studierenden/die Studierende unter Einschluss der Angabe des Abgabetermins erfolgt zusammen mit dem Bescheid über die Zulassung zur Bachelorarbeit. Das Thema und der Zeitpunkt der Ausgabe der Bachelorarbeit sind aktenkundig zu machen. Die Frist für die Anfertigung der Bachelorarbeit beginnt mit der Ausgabe des Themas.

(5) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist binnen vier Wochen zu stellen und an den Studierenden/die Studierende auszugeben.

(6) Die Bachelorarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des/der Studierenden die Abfassung der Bachelorarbeit in einer anderen Sprache zulassen, wenn die Begutachtung sichergestellt ist. Der Antrag ist zusammen mit einer Stellungnahme des/der vorgesehenen Erstgutachters/Erstgutachterin spätestens mit dem Zulassungsantrag einzureichen. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(7) Der/Die Studierende hat die Bachelorarbeit fristgemäß (Absatz 4 Satz 8) in gedruckter und gebundener Form in zweifacher Ausfertigung sowie zusätzlich in elektronischer Form auf einem gängigen Datenträgersystem (beispielsweise CD oder DVD) im vorgegebenen Dateiformat beim Prüfungsamt einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Einreichung auf dem Postweg obliegt der Nachweis der Aufgabe zur Post dem/der Studierenden; als Zeitpunkt der Einreichung gilt das Datum des Poststempels. Die Arbeit muss durchgehend paginiert sein und soll im Textteil einen Umfang von 75.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen) nicht überschreiten. Bei der Einreichung hat der/die Studierende schriftlich zu versichern, dass

1. er/sie die eingereichte Bachelorarbeit selbständig verfasst hat,
2. er/sie keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Inhalte als solche kenntlich gemacht hat,
3. die eingereichte Bachelorarbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens war oder ist und
4. die elektronische Version der eingereichten Bachelorarbeit in Inhalt und Formatierung mit den auf Papier ausgedruckten Exemplaren übereinstimmt.

Reicht der/die Studierende die Bachelorarbeit nicht fristgemäß ein, gilt diese als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; es sei denn, er/sie hat die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden.

(8) Die Bachelorarbeit wird innerhalb von sechs Wochen von zwei Prüfern/Prüferinnen gemäß § 27 Absatz 1 Satz 2 bewertet. Von diesen ist einer/eine der Betreuer/die Betreuerin der Bachelorarbeit, der/die andere Prüfer/Prüferin wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Die Prüfer/Prüferinnen bewerten die Bachelorarbeit unabhängig voneinander mit einer der in § 16 Absatz 2 genannten Noten. Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen; dabei gelten § 16 Absatz 3 Satz 5 und Absatz 4 entsprechend. Weichen die Bewertungen der beiden Prüfer/Prüferinnen um mindestens zwei Notenstufen voneinander ab, so bestellt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer/eine dritte Prüferin gemäß § 27 Absatz 1 Satz 2. Die Note ergibt sich in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen; § 16 Absatz 3 Satz 5 und Absatz 4 gelten entsprechend.

§ 21 Wiederholung der Bachelorarbeit

(1) Eine Bachelorarbeit, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides beim Prüfungsausschuss gestellt werden. Bei Versäumnis der Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(2) Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt eine Frist, innerhalb derer durch den Studierenden/die Studierende ein neues Thema vorgeschlagen werden kann und eine Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit zu erfolgen hat. Sofern diese Frist nicht eingehalten wird, weist der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses innerhalb von zwei Wochen ein Thema zu und bestimmt den Zeitpunkt der Ausgabe. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit im Wiederholungsversuch ist zulässig, wenn der/die Studierende bei der Anfertigung der nicht bestandenem Bachelorarbeit von der Möglichkeit der Rückgabe des Themas keinen Gebrauch gemacht hat.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

§ 22 Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen und der Bachelorarbeit

(1) Eine Modulabschlussprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde und wenn in allen Komponenten des betreffenden Moduls die vorgesehenen ECTS-Punkte erworben wurden. Eine Modulteilprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde und wenn in der zugehörigen Lehrveranstaltung alle für den Erwerb der vorgesehenen ECTS-Punkte erforderlichen Studienleistungen erbracht wurden.

(2) Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Ist eine Prüfungsleistung der Bachelorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss der/dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann und ob für die Wiederholungsprüfung eine erneute Anmeldung erforderlich ist. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Modulprüfungen sind endgültig nicht bestanden, wenn der/die Studierende keine der Wiederholungsprüfungen bestanden hat. In der Folge erlischt die Zulassung für den Studiengang Bachelor of Arts Katholisch-Theologische Studien. Besteht der/die Studierende die Wiederholung der Bachelorarbeit nicht, so gilt Satz 2 entsprechend.

§ 23 Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten und der Note der Bachelorarbeit. Hierbei werden für die Note der Bachelorarbeit 10 ECTS-Punkte angesetzt, für Modulabschlussnoten die Gesamtzahl der ECTS-Punkte für das jeweilige Modul und für Modulteilprüfungsnoten die Anzahl der auf den jeweils geprüften Modulteil entfallenden ECTS-Punkte. § 16 Absatz 3 Satz 5 und Absatz 4 gelten entsprechend.

§ 24 Urkunde und Zeugnis

(1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung erhält der/die Studierende eine Urkunde, in der die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 beurkundet wird. Die Urkunde wird von dem Dekan/der Dekanin der Theologischen Fakultät und von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Theologischen Fakultät versehen. Sie trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung.

(2) Gleichzeitig mit der Bachelorurkunde erhält der/die Studierende ein Zeugnis, das das Thema und die Note der Bachelorarbeit und die Gesamtnote der Bachelorprüfung (einschließlich Dezimalnote) ausweist. Das Zeugnis trägt das Datum der Bachelorurkunde und wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Theologischen Fakultät versehen. Auf Antrag des/der Studierenden kann der Gesamtnote der Bachelorprüfung einer der folgenden ECTS-Grade zugeordnet werden:

- A -die besten 10 Prozent
- B -die nächsten 25 Prozent
- C -die nächsten 30 Prozent
- D -die nächsten 25 Prozent
- E -die nächsten 10 Prozent.

Bezugsgröße ist das Kollektiv aller im Studiengang Bachelor of Arts Katholisch-Theologische Studien (Hauptfach) vergebenen Gesamtnoten der letzten drei Studienjahre.

(3) Das Prüfungsamt stellt zusätzlich zum Zeugnis eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) aus, die alle im Laufe des Bachelorstudiums belegten Module, die zugehörigen Modulabschluss- und Modulteilprüfungen sowie Studienleistungen einschließlich der dafür vergebenen Noten und ECTS-Punkte ausweist. Zusätzlich weist die Leistungsübersicht die ECTS-Einstufungstabelle der Gesamtnote der Bachelorprüfung aus. Zu diesem Zweck werden die im Bachelorstudiengang Katholisch-Theologische Studien (Hauptfach) vergebenen Gesamtnoten der Bachelorprüfung aus den vergangenen drei Studienjah-

ren erfasst und ihre zahlenmäßige sowie ihre prozentuale Verteilung auf die Notenstufen gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1 ermittelt und in einer Tabelle (ECTS-Einstufungstabelle) dargestellt.

(4) Das Prüfungsamt stellt außerdem ein Diploma Supplement aus. Dieses enthält neben Angaben zur Person des/der Studierenden Informationen über Art und Ebene des Abschlusses, den Status der Albert-Ludwigs-Universität sowie detaillierte Informationen über das Studienprogramm des Studiengangs Bachelor of Arts Katholisch-Theologische Studien. Das Diploma Supplement wird unter Bezugnahme auf die Originaldokumente, auf die es sich bezieht, ausgestellt. Im letzten Abschnitt enthält das Diploma Supplement einen einheitlichen Text mit Angaben zum deutschen Hochschulsystem.

§ 25 Bescheid und Bescheinigung bei Nichtbestehen der Bachelorprüfung

(1) Studierende, die ihre Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Hat der/die Studierende seine/ihre Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm/ihr auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, in der die bestandenen Prüfungen und die erbrachten Studienleistungen sowie die zugeordneten ECTS-Punkte und Noten ausgewiesen sind und das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung festgestellt wird.

III. Prüfungsorgane und Durchführung der Prüfungen

§ 26 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und trifft nach Maßgabe der Prüfungsordnung die erforderlichen Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch das Prüfungsamt der Theologischen Fakultät unterstützt. Er berichtet der Studienkommission der Theologischen Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform und zweckdienlichen Fortschreibung dieser Prüfungsordnung.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Theologischen Fakultät bestellt. Dem Prüfungsausschuss gehören vier Professoren/Professorinnen und ein akademischer Mitarbeiter/eine akademische Mitarbeiterin der Theologischen Fakultät sowie mit beratender Stimme ein Studierender/eine Studierende der Theologischen Fakultät an. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin werden aus dem Kreis der professoralen Mitglieder bestellt. Für ihre Bestellung gelten Satz 1, Satz 3 Halbsatz 2 und Satz 4 entsprechend.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin und zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. von dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin den Ausschlag. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Beschlüsse des Prüfungsausschusses können außer in Sitzungen auch schriftlich, durch Telefax, per E-Mail oder in sonstiger Weise gefasst werden, wenn sich die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.

(4) Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die laufenden Geschäfte und vertritt ihn nach außen. Er/Sie ist befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses allein zu treffen; hierüber hat er/sie den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

§ 27 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

(1) Prüfer/Prüferinnen können nur Personen sein, die prüfungsberechtigt sind. Prüfungsberechtigt sind Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen, Privatdozenten/Privatdozentinnen und akademische Mitarbeiter/akademische Mitarbeiterinnen, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Die Beisitzer/Beisitzerinnen müssen sachkundige Personen sein, die mindestens einen Bachelorstudiengang im Fach Katholische Theologie erfolgreich absolviert haben oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/Prüferinnen. Er kann die Bestellung der Prüfer/Prüferinnen dem/der Vorsitzenden übertragen. Die Prüfer/Prüferinnen bestellen die Beisitzer/Beisitzerinnen.

(3) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen erbracht werden, ist vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 1 Prüfer/Prüferin der Leiter/die Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung.

(4) Die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 28 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder im Rahmen von Kontaktstudien erbracht worden sind, werden anerkannt, es sei denn, die erworbenen Kompetenzen sind nicht gleichwertig.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer staatlich anerkannten Fernstudieneinheit nachgewiesen, soweit diese Fernstudieneinheit dem Lehrangebot eines Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist.

(3) Gleichwertigkeit der erworbenen Kompetenzen ist festzustellen, wenn sie denjenigen Kompetenzen, die durch die zu ersetzenden Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiengangs Katholisch-Theologische Studien an der Albert-Ludwigs-Universität nachgewiesen werden, im Wesentlichen entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen dient der Fortsetzung des Studiums und dem Ablegen von Prüfungen. Sie soll daher versagt werden, soweit im Bachelorstudiengang Katholisch-Theologische Studien insgesamt mehr als zwei Drittel aller Studien- und Prüfungsleistungen oder mehr als zwei Drittel der erforderlichen ECTS-Punkte anerkannt werden sollen. Dies gilt nicht, wenn die anzuerkennenden Leistungen an der Albert-Ludwigs-Universität in einem anderen Studiengang oder in einem anderen Fach erbracht wurden.

(5) Über die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss, in Zweifelsfällen nach Anhörung des/der zuständigen prüfungsberechtigten Fachvertreter/Fachvertreterin.

(6) Die für die Anerkennung erforderlichen Nachweise sollen von dem/der Studierenden bis zum Ende des auf die Immatrikulation im Bachelorstudiengang Katholisch-Theologische Studien an der Albert-Ludwigs-Universität folgenden Semesters beziehungsweise bis zum Ende des auf den Erwerb der betreffenden Studien- und Prüfungsleistungen folgenden Semesters beim Prüfungsausschuss eingereicht werden. Bei Zeugnissen und sonstigen Nachweisen, die nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache verlangt werden.

(7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme übereinstimmen, zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Stimmen die Notensysteme nicht überein, wird durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die anerkannte Prüfungsleistung unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 16 Absatz 2 eine Note festgesetzt und nach Satz 1 verfahren. Ist aufgrund der Verschiedenartigkeit der Notensysteme eine Notenfestsetzung gemäß Satz 2 nicht möglich, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote erfolgt nicht. Für die Zuordnung von ECTS-Punkten gelten Satz 1 und 2 entsprechend. Die anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen werden im Zeugnis und in der Leistungsübersicht als solche gekennzeichnet, wenn sie an einer anderen Hochschule erbracht worden sind. Über die Kennzeichnung von an der Albert-Ludwigs-Universität erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(8) Studienortwechsler/Studienortwechslerinnen und Quereinsteiger/Quereinsteigerinnen müssen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens eine Erklärung darüber vorlegen, ob sie im Bachelorstudiengang Katholisch-Theologische Studien oder in einem äquivalenten Studiengang eine studienbegleitende Prüfung oder die Bachelorprüfung einmal oder endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren haben oder sich in einem laufenden Bachelorprüfungsverfahren befinden.

(9) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, sofern die erworbenen Kompetenzen gleichwertig im Sinne von Absatz 3 sind; sie dürfen jedoch höchstens die Hälfte des vorgeschriebenen Hochschulstudiums ersetzen. In Betracht kommt insbesondere eine Anrechnung geeigneter Kompetenzen auf das gemäß § 6 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 7 zu absolvierende Modul B 2 Berufsbezogener oder fachwissenschaftlicher Schwerpunkt. Die Absätze 5 und 6 gelten entsprechend.

(10) Auf Antrag des/der Studierenden werden auch am Sprachlehrinstitut der Albert-Ludwigs-Universität erfolgreich absolvierte Sprachkurse anerkannt, sofern die darin erworbenen Kompetenzen gleichwertig im Sinne von Absatz 3 sind.

§ 29 Rücktritt von Prüfungen

(1) Bleibt ein Studierender/eine Studierende der Prüfung fern oder absolviert er/sie die Prüfung nicht fristgemäß, gilt dies als Rücktritt von der Prüfung.

(2) Ist ein Studierender/eine Studierende wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund gehindert, eine Prüfung fristgemäß abzulegen, wird der Rücktritt auf schriftlichen Antrag genehmigt. Der Antrag ist von dem/der Studierenden unter Angabe des Rücktrittsgrundes und Beifügung geeigneter Nachweise unverzüglich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Im Falle einer Erkrankung ist dem Antrag ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, beizufügen. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines ärztlichen Attests eines/einer durch ihn benannten Arztes/Ärztin verlangen. Die Genehmigung ist ausgeschlossen, wenn bis zum Eintritt der Prüfungsunfähigkeit bereits einzelne Prüfungsleistungen erbracht worden sind, aufgrund deren Ergebnissen die Prüfung insgesamt nicht mehr bestanden werden kann.

(3) Wird der Rücktritt vom Prüfungsausschuss genehmigt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Wird der Rücktritt nicht genehmigt, gilt die studienbegleitende Prüfung als nicht bestanden und wird mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 30 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Versucht der/die Studierende, das Ergebnis einer Prüfung oder einer Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf einen Prüfer/eine Prüferin zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung oder Studienleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. als „nicht bestanden“ bewertet. Als Versuch gilt bei schriftlichen Prüfungen und Studienleistungen bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach der Ausgabe der Prüfungsaufgaben.

(2) Besteht der Verdacht des Mitsichführens unzulässiger Hilfsmittel, ist der/die Studierende verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben. Verweigert er/sie die Mitwirkung oder die Herausgabe, wird die Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. die Studienleistung als „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Stört ein Studierender/eine Studierende den ordnungsgemäßen Ablauf eines Prüfungstermins kann er/sie von dem/der jeweiligen Prüfer/Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung oder Studienleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. die Studienleistung als „nicht bestanden“ bewertet.

(4) In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen gemäß Absatz 1 oder 3 kann der Prüfungsausschuss den Studierenden/die Studierende von der Erbringung einzelner oder aller weiteren Studien- und Prüfungsleistungen ausschließen. In minder schweren Fällen kann die Note der Prüfungsleistung oder der Studienleistung herabgesetzt oder von der Verhängung einer Sanktion abgesehen werden.

(5) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorlagen, kann die ergangene Prüfungsentscheidung vom Prüfungsausschuss zurückgenommen und die in Absatz 1 Satz 1 genannte Maßnahme getroffen werden. Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn seit Beendigung der Prüfung mehr als fünf Jahre vergangen sind.

§ 31 Schutzfristen

(1) Auf Antrag einer Studierenden sind die Schutzfristen entsprechend § 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung.

(2) Desgleichen sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung auf Antrag zu berücksichtigen. Der/Die Studierende muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er/sie Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er/sie Elternzeit nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem/der Studierenden mit. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das dem/der Studierenden gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit wird dem/der Studierenden ein neues Thema für die Bachelorarbeit gestellt.

§ 32 Nachteilsausgleich

(1) Bei prüfungsunabhängigen nicht nur vorübergehenden oder chronischen gesundheitlichen Beeinträchtigungen eines/einer Studierenden, die die Erbringung von Prüfungsleistungen erschweren, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen treffen; auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild der abgenommenen Prüfung gehören, darf nicht verzichtet werden. Als Ausgleichsmaßnahmen können bei schriftlichen Prüfungen insbesondere die Bearbeitungszeit angemessen verlängert, Ruhepausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, gewährt oder persönliche oder sächliche Hilfsmittel zugelassen werden.

(2) Vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 ist in strittigen Fällen mit Einverständnis des/der Studierenden der/die Behindertenbeauftragte bzw. eine andere sachverständige Person anzuhören.

(3) Anträge auf Nachteilsausgleich sind bei der Anmeldung zu einer Modulprüfung oder spätestens einen Monat vor der jeweiligen Modulprüfung zu stellen. Die Beeinträchtigung ist von dem/der Studierenden darzulegen und durch ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, nachzuweisen.

(4) Im Falle der Erschwerung der Erbringung von Studienleistungen aufgrund nicht nur vorübergehender oder chronischer gesundheitlicher Beeinträchtigungen gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 33 Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfristen

Innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses von Studienleistungen, studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Bewertung der Bachelorarbeit wird dem/der Studierenden beim Prüfungsamt auf Antrag Einsicht in die ihn/sie betreffenden diesbezüglichen Prüfungsunterlagen gewährt. Die vollständigen Prüfungsakten werden mindestens fünf Jahre aufbewahrt. Die Grundakte, die aus Abschriften der Bachelorurkunde, des Bachelorzeugnisses, des Diploma Supplements und der Leistungsübersicht (Transcript of Records) besteht, wird unbegrenzte Zeit aufbewahrt. Die Aufbewahrung kann in elektronischer Form erfolgen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 34 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. April 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts im Fach Theological Studies der Theologischen Fakultät vom 18. Oktober 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 41, Nr. 80, S. 546–563) außer Kraft.

(2) Studierende, die bereits vor dem 1. April 2011 im Studiengang Bachelor of Arts im Fach Theological Studies an der Albert-Ludwigs-Universität immatrikuliert waren, setzen ihr Studium nach der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts im Fach Theological Studies der Theologischen Fakultät vom 18. Oktober 2010 fort. Sie können auch erklären, dass sie ihr Studium auf der Grundlage dieser

Prüfungsordnung fortsetzen wollen. Eine solche Erklärung muss in schriftlicher Form bis spätestens zum 31. März 2012 gegenüber dem Prüfungsausschuss erfolgen und ist unwiderruflich.

Änderungssatzungen:

Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Bachelor of Arts Katholisch-Theologische Studien vom 16. Mai 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 28, S. 314–331), berichtigt am 12. September 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 88, S. 594–611)

Erste Änderungssatzung vom 25. Juni 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 44, Nr. 67, S. 598–601):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 in Kraft.